STADT OBERASBACH
- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung V** Drucksachen-Nr.: **V/00090/26**

MITTEILUNGSVORLAGE

Gremium:	***Sitzungstermin:***	***Status:***
Umwelt-, Bau- u. Grundstücks-ausschuss	**17.08.2026**	**öffentlich**

Verantwortlich:	***Marco Wolfstädter***

Betreff:

Beantwortung der Anfrage StR Werner und StR Schwarz-Boeck vom 15.07.2026 - Schlechte Sichtverhältnisse Einfahrt Franz-Josef-Strauß-Str. - Bachstr.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 15.07.2026 informierte Herr Stadtrat Werner, dass er bereits mehrfach auf Schwierigkeiten bei der Ausfahrt von der Franz-Josef-Strauß-Str. in die Bachstraße (Richtung Bahnhof) angesprochen wurde. Er bittet um Prüfung, ob hier durch einen Spiegel Abhilfe geschaffen werden kann. Auch beeinträchtigen derzeit Büsche die Sicht. Er bittet um Rückschnitt.

Herr Stadtrat Schwarz-Boeck ergänzt dies mit der zum Teil problematischen Geschwindigkeit in diesem Bereich. Wäre hier ein Tempolimit möglich?

Beantwortung durch das Tiefbauamt
Verkehrsspiegel sind keine amtlichen Verkehrseinrichtungen im Sinne der StVO. Da sie jedoch Einfluss auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer und das Verkehrsgeschehen im Allgemeinen nehmen, unterliegen die Voraussetzungen für deren Aufstellung dennoch den straßenverkehrsrechtlichen Kriterien für Verkehrseinrichtungen und -zeichen. Grundsätzlich gilt dabei ein Anwendungsvorrang der Verhaltensvorschriften der StVO gegenüber der Anbringung von Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen. Diese sind gem. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO nur dort anzubringen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist.

Aufgrund des Anwendungsvorrangs der Vorschriften der StVO kann ohnehin erst dann eine Anbringung von Hilfsmitteln, hier eines Verkehrsspiegels, in Betracht gezogen werden, wenn durch die bloße Anwendung der Vorschriften der StVO die Verkehrssicherheit gerade nicht ausreichend gewährleistet ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Eine zwingende Gebotenheit aufgrund besonderer Umstände gem. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO liegt nicht vor.

Die Einrichtung einer Tempo 30 Beschränkung ist an dieser Stelle gem. StVO nicht umsetzbar. Es handelt sich nicht um eine übersichtliche oder gefährliche Stelle. Eine Einstufung diesbezüglich wird keinen Erfolg haben.

Oberasbach, 29.07.2026
Stadt Oberasbach
- Abteilung V -
i.A.
gez.
Wolfstädter